

Reichsgesetzblatt gültig verkündet werden dürfen, da dies durch kein Gesetz vorgeschrieben ist¹. Deshalb sind Präsidial- (Kaiserliche) Verordnungen, die in den Amtsblättern verkündet sind, z. B. die Militärerfahrinstruction vom 26. März 1868, aus diesem Grunde nicht als ungültig zu erachten. Wo das Gesetz nichts über die Art der Publication der Reichsverordnungen bestimmt, hängt diese vom Ermessen Desjenigen ab, der die Verordnung erläßt. Daraus folgt, daß die amtliche Bekanntmachung der Reichsverordnungen auch in einem Buche erfolgen kann. Dies ist geschehen rücksichtlich des „amtlichen Maazensverzeichnis“, welches gemäß § 12 des Vereinstollgesetzes vom Bundesrath verfaßt ist, wie rücksichtlich der im v. Decker'schen Verlage erschienenen „Pharmacopœa Germanica“². Da außer dem Gesetzblatt der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich bis zum Jahre 1873 kein eigenes Verordnungsorgan besaßen, so erklärt sich, daß bis dahin Bundesrath und Reichskanzler ihre Verordnungen entweder durch das Gesetzblatt oder durch die Landesbehörden³ verkündet ließen. Gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. December 1872 (Reichsanzeiger 1872, S. 304) erscheint seit Anfang 1873 im Reichsamte des Innern eine Zeitschrift, welche zur Aufnahme (indefi nicht ausschließlichen Aufnahme) solcher für das Publicum (also nicht bloß für die Behörden) bestimmter Veröffentlichungen der Organe des Reiches dienen soll, welche der Verkündigung durch das Reichsgesetzblatt nach Art. 2 der Reichsverfassung und nach der Verordnung vom 26. Juli 1867 (R.-G.-Bl. 1867, S. 24) nicht bedürfen.

Aus Art. 17 der Reichsverfassung ergibt sich, daß nicht bloß die Gesetze, sondern auch die Verordnungen wie überhaupt alle Anordnungen des Kaisers im Namen des Reiches erlassen werden müssen und der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, bezw. seines zur Gegenzeichnung befugten Stellvertreters bedürfen⁴. Daß sie, wenn es keine formellen Gesetze, sondern Verordnungen sind, im Gesetzblatt bekannt gemacht werden müssen, schreibt Art. 17 nicht vor⁵. Preussische Verordnungen, die nur mittelbar und in holländisch Reichsverordnungen werden, weil sie auch in den übrigen Bundesstaaten auf Grund der Art. 61 oder 63 der Reichsverfassung einzuführen sind, bedürfen dagegen der Gegenzeichnung des preussischen Ministers, z. B. die Kriegsartikel, die Disciplinarstrafverordnung für das Heer vom 31. October 1872 und die Verordnung vom 28. September 1875⁶.

Die Verordnungen des Bundesraths bedürfen keiner Gegenzeichnung. Verordnungen, welche gemäß Art. 5, Abs. 2 und Art. 37 der Reichsverfassung gültig nur mit Kaiserlicher Zustimmung erlassen werden können, z. B. Ein- und Ausfuhrverbote, werden unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers vom Kaiser „nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths“ publicirt⁷.

Es ist zweckmäßig und vielfach gebräuchlich, aber nicht notwendig, außer, wenn ein Gesetz dies besonders vorschreibt, daß in jeder Verordnung die zu ihrem Erlasse ermächtigende Gesetzesbestimmung angezogen wird⁸.

Da Verordnungen nach Reichsrecht nur auf Grund verfassungsgesetzlicher oder gesetzmäßiger Ermächtigung, d. h. nur intra, nicht extra legem zulässig sind, so kann durch eine Verordnung von der Befolgung eines Reichsgesetzes nicht dispensirt, noch durch eine Verordnung ein Reichsgesetz ganz oder theilweise suspendirt werden⁹.

Von dem Inhalte einer Verordnung kann Der, welcher diese erlassen hat, nur a priori, nicht a posteriori dispensiren. Dies bedeutet, daß von einer Verordnung

¹ S. Verordnung, betr. die Einführung des Bundesgesetzblattes vom 26. Juli 1867 (R.-G.-Bl. 1867, S. 24), und Krubi, Verordnungsrecht, S. 202.

² Zug bei Pharmacopœa Rechtsverordnungen enthält, ergibt sich aus § 367, Abs. 5 des Reichs-Ausfuhrrechts; vgl. auch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1873 (Centralbl. f. das Deutsche Reich 1873, S. 333).

³ In Zoll- und Steuerfachen in Preußen durch das Centralbl. für Abgabenverrechnung S. 2. den Bundesrathbeschluss vom

21. Juni 1872 bzw. 1872, S. 316, siehe auch ebendort 1870, S. 8, u. S. m.

⁴ Art. 17 des Reiches, vom 13. Juni 1862 in den Entsch. für Civil-, Ab. VIII, S. 3.

⁵ Anders Ansicht Laband I, S. 384.

⁶ Siehe weiter unten.

⁷ Siehe Verordnung vom 1. April 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 137), vom 29. Juni 1880 (R.-G.-Bl. 1880, S. 169) und oben S. 180—182.

⁸ Krubi, Verordnungsrecht, S. 210.

⁹ Vgl. hierzu Krubi, Verordnungsrecht, S. 228 f.